DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599

Gleitschirmclub Kraichtal e.V.
Reinhard Abel
Sternackerstr. 13

76703 Kraichtal-Ober.

Gmund, 15. April 1998 K/k

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Rosenberg / Weicher Käse", 76703 Kraichtal

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmclub Kraichtal e.V. vom 29.12.1997 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 1809, 1808, 1807, 1806, 1805, 1804, 1803, 1795, 1794, 1793, 1792, 1791, 1790, 1789, 6716, 6715, 6714, 6712 und 6711 (Starts und Landungen), Gemarkung Kraichtal.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von 350 m über Grund an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Der Bewuchs ist in der Seilauslegebahn und auf den Start- und Landeflächen aus sicherheitstechnischen Gründen kurzzuhalten.
2. Die Seilauslegebahn muß frei von Hindernissen und einsehbar sein. Bei starken südlichen Winden (mehr als 20 km/h) ist wegen der Gefahr des Verhängens des Seiles in dem am nordwestlichen Rand stehenden Obstbaum der Windenschlepp einzustellen.
3. An der südwestlichen und nordwestlichen Ecke des Feldweges müssen Hinweisschilder angebracht werden. Die Benützer des Feldweges sind darauf hinzuweisen, bei Schleppbetrieb den Weg nicht zu verlassen.
4. Im Gefahrenbereich der Start- und Landestellen sowie im Sinkbereich des Windenseiles dürfen sich keine Personen aufhalten.
5. Stufenschlepp ist nicht zulässig.
6. Die naturschutzfachlichen Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Karlsruhe vom 04.11.1991 (Az.: IX.512) sind einzuhalten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

Für die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen bestand bereits eine bis zum 31.03.1995 befristete Außenstart- und -landeerlaubnis des RP - Karlsruhe (Az.: 27-52/2324a vom 20.01.1992 und 18.12.1992). Mit Datum des 29.12.1997 wurde durch den Gleitschirmclub Kraichtal e.V. erneut ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Karlsruhe wurde mit Schreiben vom 03.02.1998 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 11.03.1998 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen, da es sich bei den Flächen um ein landwirtschaftlich genutztes Gelände ohne erkennbare Biotopstrukturen handelt. Es wurde darum gebeten, die damaligen naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen der Erlaubnis des RP-Karlsruhe zu übernehmen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Waldemar Obergfell vom 01.02.1991 nachgewiesen. Flugsicherheitstechnische Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Da eine Ausklinkhöhe von 350 m GND beantragt wurde, wurde das Luftwaffenamt Köln an dem Verfahren beteiligt. Mit Datum des 26.03.1998 teilte die zuständige Stelle mit, daß keine Bedenken gegen eine Ausklinkhöhe von über 150 m GND außerhalb der Tagtiefflugbetriebszeiten bestehen.

Die Stadt Kraichtal teilte mit Datum des 19.12.1997 mit, daß gegen die Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis keine Bedenken bestehen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb